

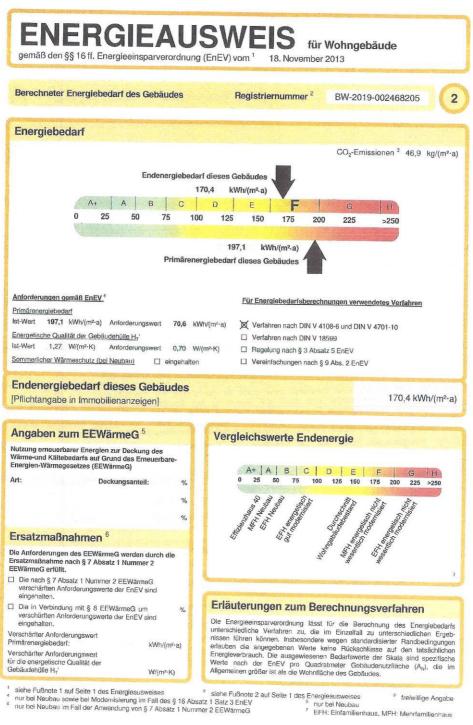
Stadt Kehl EINGANG 04. Okt. 2023 Bauordnung **ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013 14.01.2029 Registriernummer² Gültig bis: BW-2019-002468205 1 Gebäude Gebäudetyp freistehendes Mehrfamilienhaus Adresse Niedereichstraße 33, 77694 Kehl Gebäudeteil Wohngebäude Baujahr Gebäude 3 1959 Massivbau Baujahr Wärmeerzeuger 3,4 10* Etagenheizung Gas, 1 *Einzelofen Öl Anzahl Wohnungen 11 Gebäudenutzfläche (AN 724,5 m² □ nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt Wesentliche Energieträger für Erdgas E, Strom (Sondertarif) Heizung und Warmwasser Erneuerbare Energien Art: keine Verwendung: Art der Lüftung / Kühlung ▼ Fensterlüftung □ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Anlage zur Kühlung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung Anlass der Ausstellung □ Neubau Modernisierung (Änderung / Erweiterung) ☐ Sonstiges des Energieausweises ☐ Vermietung / Verkauf Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägigte Vergleiche ermögli-Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige chen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch ☐ Elgentümer □ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe). Hinweise zur Verwendung des Energieausweises Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen. Aussteller Michael Berl Ur 15.01.2019 Ausstellungsdatum Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

2 Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

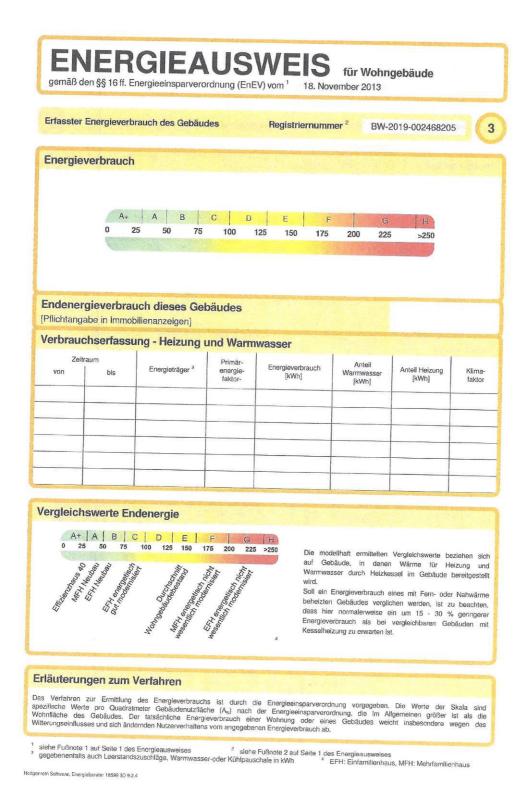
3 Mehrfachangaben möglich

4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

nroth Software, Energieberater 18599 3D 9.2.4



Hotigenroth Software. Energieberater 18599 3D 9 2.4



	fehlungen des Auss	ionora	negist	riernummer ²	BAA-50	19-00246820	05 4
	ofehlungen zur k ahmen zur kostengüns				affa b		
-	ohlene Modernisierung		ar Energieenizienz Si	nd 🕱 mö	giich	□ nich	t möglich
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten		emptohle in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	(freiwillige geschätzte Amortisa- tionszeit	e Angaben) geschätzte Kosteri pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie
1	Dach	Dämmung 16 cm WLS 025		×	0		
2	Wände	Außendämmung 14 cm WLS 032		×	0		
3	Fenster	Wärmeschutzverglasung		×			
linwe Genau	tere Ernpfehlungen auf is: Modernisierung Sie sind kurz ge ere Angaben zu den E ch bel/unter:	sempfehlungen für da efasste Hinweise und F	s Gebäude dienen le ein Ersatz für eine E Michael Berl	idiglich der Informat nergieberatung.	tion.		
irgä	nzende Erläuter	ungen zu den A	ngaben im En	ergieausweis	(Angab	en freiwill	lig)

Hotigeriroth Software, Energieberater 18599 3D 9.2.

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil — Seite 1
Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht. lich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1 Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2
Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf –Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.), Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO²-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2
Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umlassungs flächebezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Selte 2

Der Endenergie bedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardklimaturd Standardkutz und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die
dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverfuste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur,
der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen
geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2
Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahmeund der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künfig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verbalen der Rewenberg abhängen.

stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen. "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergleverbrauch – Seite 3
Der Primärenergleverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittellen Endenergleverbrauch hervor. Wie der Primärenerglebedarf wird er mithilfe von Umrechnungstaktoren ermittelt, die die Verketit der inwelle ginzenstaten Engeligiegen berückt. die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berück-

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Selte 2 und 3 Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entneh-men, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Vergleichswerte – Seite 2 und 3
Die Vergleichswerte auf Endenergleebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Hottgenroth Software, Energieberater 18599 3D 9.2.4